

□ Ranglistenordnung des Sächsischen Tennis Verbandes



§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ranglistenordnung gibt für alle vom Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) herausgegebenen und berechneten Ranglisten.
2. Sofern in dieser Ranglistenordnung nicht abweichend oder ergänzend geregelt gelten die Ranglistenordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), die Turnierordnung des DTB, die Leistungsklassenordnung des DTB, die Wettspielordnung des STV sowie die dazugehörigen Zusatz- und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Gesamtkoordination aller Ranglisten des STV obliegt der Kommission für Ranglisten und LK. Dabei werden Vorgaben des Präsidiums berücksichtigt.
2. Die Kommission für Ranglisten und LK ist das zuständige Sportgremium des STV im Sinne der Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung des DTB.

§ 3 Ranglisten

1. Ranglisten des STV sind
 - die Verbandsranglisten als Auszüge aus den offiziellen Ranglisten des DTB mit den Sportlern, die zum jeweiligen Stichtag eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des STV entsprechend Wettspielordnung des STV hatten,
 - die Leistungsklassen-Rangliste (LKR) des STV mit den LK-Einstufungen der Sportler, die zum jeweiligen Stichtag bzw. in dem darauffolgenden Spieljahr eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des STV entsprechend Wettspielordnung des STV hatten.
2. Ranglisten werden auf der Homepage des STV zu den jeweiligen Stichtagen veröffentlicht. Neben den Ranglisten des STV werden auch die offiziellen Ranglisten des DTB veröffentlicht.
3. Neben den offiziellen Ranglisten können weitere Ranglisten informeller Art veröffentlicht werden. (z.B. separate LKRs für bestimmte Altersklassen zur besseren Darstellung einer bestimmten Gruppe von Spielern untereinander)
Auf diese zusätzlichen informellen Ranglisten besteht kein Rechtsanspruch und es können keine Rechtsmittel dagegen eingelegt werden.

§ 4 Ranglistenberechnung und Einstufungen

1. Der STV führt keine eigene Berechnung von Verbands- bzw. Bezirksranglisten durch.
2. Der STV berechnet die LKR nach den Regelungen der Leistungsklassenordnung des DTB und deren Durchführungsbestimmungen zum Stichtag für die Spieler, die zum Stichtag eine Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des STV hatten.
3. Änderungen in der berechneten LKR können infolge der Bearbeitung von Anträgen zur LKR, durch Neueinstufung von Spielern nach Erteilen der Spielberechtigung und durch den Wechsel der Spielberechtigung erfolgen. Beim Wechsel der Spielberechtigung werden die LK-Einstufungen durch andere Landesverbände des DTB anerkannt.

§ 5 LKR-Anträge

1. Die Anträge zur LKR werden an die Kommission für Ranglisten und LK gerichtet und von dieser bearbeitet. Für die Antragstellung sind die auf der STV-Homepage bereitgestellten Formulare zu verwenden (Service – Materialien).
 - Antrag auf Einstufung (E)
 - Antrag auf Korrektur (K)
 - Antrag auf Festschreibung (F)
 - Antrag auf Anpassung (A)
2. Die Anträge sind stets vollständig und leserlich auszufüllen sowie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Fristen an die Geschäftsstelle oder die Kommission für Ranglisten und LK zu senden. Zu spät eingehende Formulare können nicht berücksichtigt werden. Für die rechtzeitige Zustellung ist der jeweilige Antragsteller verantwortlich.

§ 6 Veröffentlichung der LKR

Zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 4 wird die LKR in der Online-Ranglistenverwaltung des STV, Online-Ranglistenverwaltung der Mitgliedsvereine und in meinTurnierservice (Funktionalität von meinSTV auf der Homepage des STV) für die Spieler, hier auch detailliert mit Spielen und Punkten, veröffentlicht.

Folgende Zusätze werden dabei verwendet:

- A - angepasste Leistungsklasse
- E - eingestufte Leistungsklasse
- F - festgeschriebene Leistungsklasse für Folgejahr
- K - korrigierte Leistungsklasse
- L - Löschermerk wegen fehlender Spielberechtigung
- I - „inoffizielle“ LK, für Spieler bis 11 Jahre
- P - aus anderen Landesverbänden anerkannte (portierte) Leistungsklasse
- ohne Zusatz – für vom STV berechnete Leistungsklasse

§ 7 Änderung der Ranglistenordnung

Änderungen der Ranglistenordnung werden von der Kommission für Ranglisten und LK mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Präsidium des STV zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Rechtsmittel

1. Bei allen Streitfragen zu offiziellen Ranglisten des STV ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich oder per E-Mail an die Kommission für Ranglisten und LK zu richten.
Der Einspruch muss binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen.
Es wird keine Einspruchsgebühr erhoben.
3. Die endgültige Entscheidung über diese Einsprüche trifft die Kommission für Ranglisten und LK.
4. Gegen Einspruchsentscheidungen kann Beschwerde in schriftlicher Form eingelegt werden. Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten, von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins unterschrieben und der Geschäftsstelle des STV zugestellt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage.
Die Beschwerdegebühr in Höhe von 100 € ist innerhalb der Beschwerdefrist auf das STV-Konto zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen. Ist ein entsprechender Zahlungseingang nicht innerhalb der Beschwerdefrist festzustellen, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.
Die Beschwerde wird durch das Sportgericht des STV entschieden. Dabei gilt die Sportgerichtsordnung des STV.

beschlossen durch die Kommission für Ranglisten und LK

genehmigt durch Präsidium am 23.03.2012